

Allgemeine Bedingungen für den Betrieb und die Vermietung einer Ladestation angeschlossen an ready-home+ / readyhome («ABBM») 12 Mt.

1. Einleitung

Der Vermieter Ihrer Liegenschaft oder Ihre Stockwerkeigentümergeinschaft (der «Standorteigentümer») verfügt von uns, der WWZ Energie AG, Zug («WWZ»; «wir» oder «uns»), über eine sogenannte Basisinstallation (die «Basisinstallation») um am Standort Ihrer Liegenschaft oder Ihres Stockwerkeigentums (der «Standort») eine Ladelösung (vgl. Definition nachfolgend) für das Laden von Elektrofahrzeugen zu betreiben.

Im Auftrag Ihres Standorteigentümers übernehmen wir den Betrieb und Support der Basisinstallation.

Wir betreiben für Sie und vermieten Ihnen (nachfolgend der «Kunde») eine Ladestation (die «Ladestation») zum Anschluss an die Basisinstallation (die Ladestation und die Basisinstallation zusammen die «Ladelösung») zur Ladung Ihres Elektrofahrzeugs am Standort.

Wir stellen Ihnen gemäss diesen ABBM eine fachgerecht installierte, in die Ladelösung am Standort eingebundene und durch uns betriebene, intelligente Ladestation zur Nutzung zur Verfügung und betreiben diese für Sie.

Die vorliegenden ABBM begründen und regeln ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns (nachfolgend je eine «Partei», zusammen die «Parteien»). Dieses Vertragsverhältnis (der «Vertrag») entsteht, sofern und sobald Sie die Ladestation von uns erhalten haben und diese betriebsbereit an die Basisinstallation angeschlossen wurde.

Die Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen durch Sie als einzelner Nutzer ist nicht Gegenstand dieser ABBM, sondern wird in separaten Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung einer Ladestation («ABNB») zwischen uns und Ihnen parallel zu diesen ABBM geregelt. Die ABNB und die ABBM kommen nebeneinander zur Anwendung.

2. Eigentumsverhältnisse

- 2.1 WWZ ist alleinige Eigentümerin der Ladestation.
- 2.2 Der Kunde verfügt über Eigentum oder ein vertragliches Nutzungsrecht an einem Parkfeld am Standort.

3. Platz und Zugang

- 3.1 Der Kunde stellt WWZ während der gesamten Vertragsdauer den erforderlichen Platz auf seinem Parkfeld am Standort für die Installation, den Betrieb und Support der Ladestation unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.2 Der Kunde gewährleistet, dass WWZ und ihre Beauftragten für die Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen jederzeit Zugang zur Ladestation am Standort haben.

4. Installation und Bereitstellung

- 4.1 WWZ ist verpflichtet, die Ladestation auf dem Parkfeld des Kunden auf eigene Kosten fachgerecht zu installieren bzw. durch ihre Beauftragten installieren zu lassen.
- 4.2 WWZ stellt dem Kunden die Ladestation in funktionstüchtigem Zustand bereit, wobei allfälliges Zubehör, welches für die Ladung des Fahrzeuges nötig ist, nicht Teil des Mietgegenstandes ist, so insbesondere ein Ladekabel, welches von WWZ nicht mitgeliefert wird. WWZ händigt dem Kunden vor dessen erstmaliger Nutzung der Ladestation die entsprechenden Anleitungen aus.

5. Betrieb, Support und Einbindung in die Ladelösung

- 5.1 WWZ ist verpflichtet, während der Vertragsdauer die Ladestation in die Ladelösung am Standort einzubinden, zu betreiben und den Support dafür zu erbringen.
- 5.2 Die Betriebs- und Support-Dienstleistungen, welche WWZ gegenüber dem Kunden hinsichtlich der Ladestation erbringt, sind separat und detailliert in den ABNB geregelt.
- 5.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich WWZ gegenüber dem Standorteigentümer verpflichtet hat, die Ladelösung so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge von Nutzern zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Insbesondere hat sich WWZ verpflichtet, sicherzustellen, dass am Standort keine Überlast des Netzanschlusses auftritt. Abhängig von der vorhandenen Anschlussleistung am Standort kann daher die Ladeleistung der eingebundenen Ladestation reduziert sein, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) jederzeit sicherzustellen.
- 5.4 Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein Vor-Ort-Support-Einsatz erfolgen durch WWZ und ihre Beauftragten auf «best effort» Basis. WWZ sichert dem Kunden keine absolut garantierten Lösungszeiten zu, ist aber bemüht, nach Eingang einer Störungsmeldung am folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.
- 5.5 WWZ ist berechtigt, die Ladestation über ein mobiles Datennetz kommunikationstechnisch anzubinden. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass mobile Datennetze keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten, was zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen der Ladestation von WWZ führen kann.
- 5.6 WWZ ist jederzeit berechtigt, die Methode der Authentifizierung der Nutzer an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

6. Störungen, Mängel und Defekte der Ladestation

- 6.1 Erfordern Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation eine Fernlösung, einen Vor-Ort-Support-Einsatz oder einen vollständigen Ersatz der Ladestation, veranlasst WWZ die erforderliche Massnahme auf «best effort» Basis.
- 6.2 Hat der Kunde die Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation zu vertreten, so haftet er WWZ für jegliche Schäden, die ihm daraus entstehen.
- 6.3 Für die Behebung von Störungen, Mängel oder Defekten der Ladestation, die der Kunde nicht zu vertreten hat, haftet WWZ. Vorbehalten bleiben Ziff. 11.2 und 14.

7. Nutzung der Ladestation

- 7.1 Die Modalitäten der Nutzung der Ladestation durch den Kunden und durch allfällige weitere Nutzer sind abschliessend in den ABNB festgelegt.
- 7.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Ladestation für das Laden von Elektrofahrzeugen muss der Kunde bei WWZ einen Ladeschlüssel bestellen oder eine alternative, von WWZ angebotene Authentifizierung durchlaufen. Der Kunde erlaubt WWZ, die Methode ihrer Authentifizierung an neue technische Gegebenheiten anzupassen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladestation während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und ihre Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, während der Nutzungsdauer selbst an der Ladestation oder deren Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte oder Fachpersonen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Kunde für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.

8. Grundpreis für die Ladestation

Für die Finanzierung, Installation und Bereitstellung der Ladestation stellt WWZ dem Kunden pro Ladestation den monatlichen Grundpreis gemäss der auf der Website www.wwz.ch abrufbaren, und im Zeitpunkt des Entstehens dieses Vertrags in Kraft stehenden Preisliste in Rechnung.

9. Dienstleistungsentschädigung und Ladestrompreise

Zusätzlich zur Bezahlung des monatlichen Grundpreises hat der Kunde, sofern er die Ladestation selbst nutzt, WWZ gestützt auf die ABNB eine Dienstleistungsentschädigung und den Preis für den bezogenen Ladestrom zu vergüten.

10. Informations- und Meldepflichten

- 10.1 Der Kunde teilt WWZ Änderungen seiner Kontaktangaben mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.
- 10.2 Der Kunde meldet WWZ ihm bekannt gewordene Störungen, Mängel oder Defekte der Ladestation unverzüglich. Unterlässt er diese Meldung, so haftet er für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.
- 10.3 WWZ zeigt dem Kunden Unterhalts- und Vor-Ort-Arbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an. Nicht anzuzeigen sind Firmware-Updates.

11. Datenschutz

- 11.1 Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich WWZ an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von WWZ ist auf ihrer Homepage (www.wwz.ch) einsehbar.
- 11.2 WWZ erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit diesem Vertrag Personendaten, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen, namentlich zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung notwendig ist. WWZ ist berechtigt, die erhobenen Personendaten in ihre technischen Systeme aufzunehmen.
- 11.3 Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt in dem Umfang, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Leistungsabwicklung erforderlich ist.
- 11.4 WWZ ist im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen berechtigt, Dritte zur Datenverarbeitung beizuziehen. Die betreffenden Dienstleister werden verpflichtet, das gleiche Mass an Sicherheit und Datenschutz einzuhalten wie WWZ.
- 11.5 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verarbeitung der Ladedaten durch WWZ in einer Cloud mit Server-Standorten auch im Ausland erfolgen kann.

12. Sorgfalt

WWZ verpflichtet sich, ihre vertraglichen Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.

13. Versicherung

Die Versicherung der Ladestation ist Sache von WWZ.

14. Haftung

- 14.1 WWZ schliesst für fahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich des entgangenen Gewinns) die Haftung soweit gesetzlich möglich vollumfänglich aus. Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsregelungen gemäss Ziff. 6.2, 6.3 und 11.2.
- 14.2 Ausgeschlossen ist die Haftung von beiden Parteien für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten. Dauert ein Zustand höherer Gewalt, der die Leistungserbringung verhindert, mehr als sechs Monate an, sind die beiden Parteien vorbehältlich gesetzlicher Vorschriften berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten.

15. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- 15.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die gebrauchsfertige Installation der Ladestation auf seinem Parkfeld am Standort einige Tage in Anspruch nimmt.
- 15.2 Der Vertrag ist unbefristet und kann durch jede Partei mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf jedes Monatsende gekündigt werden.
- 15.3 Kündigt der Kunde den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist innerhalb der unten genannten Zeitspanne seit der Entstehung des Vertrags, und überträgt er das Rechtsverhältnis nicht auf einen Rechtsnachfolger, hat der Kunde WWZ eine Umtriebsentschädigung in der unten genannten Höhe zu bezahlen:
1. Innerhalb von weniger als 12 Monaten: CHF 500

16. Ausserordentliche Kündigung

- 16.1 WWZ hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Nichterneuerung oder Entzug von, für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen, behördlichen Bewilligungen;
 - Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladelösung verunmöglichen (z. B. technische Gründe wie zu geringe Anschlussleistung am Standort, die zu grösseren Betriebsunterbrüchen oder -störungen führen);
 - Beschädigung von Systemkomponenten der Ladelösung, die einen ordentlichen Betrieb verunmöglichen;
 - Zahlungsverzug des Kunden nach Ablauf einer nachträglichen Zahlungsfrist von 10 Tagen und Androhung der ausserordentlichen Kündigung durch WWZ.

17. Folgen der Vertragsbeendigung

- 17.1 Mit Beendigung des Vertrages erlöschen sämtliche Betriebs- und Support-Verpflichtungen von WWZ.
- 17.2 WWZ erstellt eine Schlussrechnung an alle Nutzenden der Ladestation des Kunden.
- 17.3 WWZ hat nach Vertragsbeendigung das Recht, die Ladestation inkl. Rückplatte und zugehörige Elektroinstallation auf eigene Kosten zu entfernen. Eine diesbezügliche Verpflichtung bzw. ein Recht des Kunden auf Entfernung besteht nicht.
- 17.4 Stellt WWZ bei oder nach Vertragsbeendigung Schäden, Mängel oder Defekte an der Ladestation fest, die der Kunde zu vertreten hat, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich an und stellt ihm den entstandenen Schaden nachträglich in Rechnung.

18. Rechtsnachfolge

- 18.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 18.2 Tritt der Kunde ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurück, ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber WWZ nur befreit, wenn sein Rechtsnachfolger für WWZ zumutbar ist, die Bonitätskriterien von WWZ erfüllt und den Vertrag zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Andernfalls schuldet der Kunde WWZ den Grundpreis bis zu dem Zeitpunkt, auf welchen das Vertragsverhältnis ordentlich hätte gekündigt werden können.

19. Änderung des Vertrags

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ABBM nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn diesem Vertrag eine Lücke offenbar wird.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Auf die vorliegenden ABBM findet ausschliesslich materielles, schweizerisches Recht Anwendung.
- 21.2 Gerichtsstand ist Zug.
- 21.3 Diese ABBM geben die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien. Sie treten zu den ABNL hinzu.